
Arbeitszimmer

1. Voraussetzungen für den Abzug

Zu den übrigen Berufsauslagen gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. c StG gehören auch die Kosten für ein beruflich bedingtes Arbeitszimmer in der Privatwohnung oder im Eigenheim des Steuerpflichtigen. Sie gelten grundsätzlich als mit der Pauschale abgegolten. Eine Kumulation der Pauschale mit einem Abzug der tatsächlichen Kosten für ein Arbeitszimmer ist nicht möglich. Werden übrige Berufsauslagen einschliesslich Arbeitszimmerkosten geltend gemacht, welche insgesamt die Pauschale übersteigen, müssen sämtliche tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden (SGE 2007 Nr. 19). Dies gilt für sämtliche Berufsgruppen. Das Gebot der Gleichbehandlung verbietet es, in der Veranlagungspraxis für einzelne Berufszweige unterschiedliche Pauschalen und zusätzliche Abzüge festzulegen (SGE 2010 Nr. 21). Die Abzugsfähigkeit der effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs beurteilt sich nach dem Kriterium der beruflichen Notwendigkeit, wobei der Steuerpflichtige diesen Nachweis zu erbringen hat (Art. 21 Abs. 3 StV).

Bei der Beurteilung der beruflichen Notwendigkeit ist darauf abzustellen, ob der Steuerpflichtige einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten zu Hause erledigen muss und dafür vom Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt wird. Er muss im weiteren auf einen ruhigen, abgeschirmten, spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz (übliche Arbeitszimmerausstattung) angewiesen sein, welcher in dieser Form auch tatsächlich ausgeschieden worden ist und ausschliesslich oder zumindest vorwiegend diesem Zweck dient. Das Ausscheiden allein sowie die ausschliessliche Benützung für die Berufstätigkeit vermögen den Nachweis der beruflichen Notwendigkeit allerdings für sich allein noch nicht zu erbringen. Wenn der Pflichtige nämlich entsprechende Büroräumlichkeiten am Arbeitsort benützen kann bzw. deren Benützung nicht unmöglich oder unzumutbar ist, ist die Berufsnotwendigkeit eines privaten Arbeitszimmers nicht dargetan.

Es müssen somit kumulativ folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein (SGE 2007 Nr. 14):

- Ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit muss ausserhalb des Arbeitsortes erledigt werden, weil der Arbeitgeber das notwendige oder geeignete Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt oder weil dessen Benützung nicht möglich oder zumutbar ist. Nach geltender Praxis gilt die im Arbeitszimmer zu verrichtende Arbeit als wesentlich, wenn sie ca. 40 % der gesamten Arbeitszeit ausmacht.
- Der Steuerpflichtige ist auf einen ruhigen und abgeschirmten, spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz angewiesen und benötigt für die Berufsausübung ein Arbeitszimmer.
- Ein besonderer Arbeitsplatz, der vorwiegend den Charakter eines Arbeitszimmers haben muss, muss auch tatsächlich ausgeschieden worden sein.

Der Abzug wird also insbesondere dann verweigert, wenn dem Steuerpflichtigen zur Erledigung der Berufsarbeiten während der ordentlichen und angemessenen Arbeitszeit ein Arbeitszimmer zur Verfügung steht, für das der Arbeitgeber aufkommt (mangelnde Notwendigkeit). Wenn trotzdem ein wesentlicher Teil der Berufsarbeiten zu Hause erledigt wird, darf im allgemeinen angenommen werden, dass dies aus persönlichen Gründen der Annehmlichkeit geschieht. Die Erledigung von Berufsarbeiten am Abend und an Wochenenden vermag die Notwendigkeit eines vorwiegend für berufliche Zwecke ausgeschiedenen Arbeitszimmers nicht darzutun (SGE 1994 Nr. 42).

2. Berechnung des Abzugs

Abzugsfähig ist der auf das Arbeitszimmer entfallende Anteil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung, wobei für die Berechnung die Gesamtkosten durch die Zahl der Zimmer plus eins (bei Objekten mit einem verhältnismässig hohen Wertanteil für die private Nutzung: Anzahl Zimmer plus zwei) geteilt werden:

- *Eigenheim*

Eigenmietwert gemäss Schätzung (ohne Garage)
./ 30% Eigenmietwertreduktion
= steuerlich massgebender Eigenmietwert
+ 10% davon für Nebenkosten (oder effektive Nebenkosten)
= Eigenmietwert netto inkl. Nebenkosten

(Anzahl Zimmer + 1)

Wo eine Aufteilung des Mietwertes einer Immobilie in Garage- und Wohnbereich ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die unabdingbaren Räume zwei Räumen (Anzahl Zimmer plus zwei) gleichzusetzen (SGE 2010 Nr. 31).

- *Mietobjekt*

Bezahlter Mietzins inkl. Nebenkosten (ohne Garage)

(Anzahl Zimmer + 1)

Bei Teilzeitarbeit besteht kein Anspruch auf den vollen Arbeitszimmerabzug. Der "Mietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus 1 (bzw. 2)" wird vielmehr im Verhältnis des Anteils des Teilzeiteinkommens zum Einkommen bei Vollarbeitszeit herabgesetzt.

3. Direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG fallen die Kosten für ein Arbeitszimmer unter die "übrigen" Berufsauslagen, die grundsätzlich mit der Unkostenpauschale abgegolten werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer [Berufskostenverordnung] vom 10. Februar 1993; SR 642.118.1). Die Abzugsvoraussetzungen sind gleich wie im kantonalen Recht.